



Stadtschreiber (Stabschef)

1003 111 30 00:15

Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Gegen Empfangsbekanntnis
Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Konrad-Adenauer-Platz 1
51439 Bergisch Gladbach

wa 20112/13

Datum: 18.12.2013

Seite 1 von 1

Aktenzeichen:

54-2-3.15-(7.1)-1-vMe

Auskunft erteilt:

Herr von Meer

joerg.vonmeer@brk.nrw.de

Zimmer: K 424

Telefon: (0221) 147 - 3481

Fax: (0221) 147 -

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr
(weitere Termine nach
Vereinbarung)

Landeskasse Düsseldorf:
Helaba
BLZ 300 500 00,
Kontonummer 965 60
IBAN:
DE3430050000000096560
BIC: WELADED

Abwasserbeseitigungskonzept (ABK)

Fortschreibung 2014

- Ihr Schreiben vom 24.06.2012
- Mein Schreiben vom 30.09.2013, Az.: w.o.
- Besprechung vom 12.11.2013 in Bergisch Gladbach

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich füge diesem Schreiben gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land NRW (VwVfG) das Ergebnis der ABK-Prüfung mit der Ankündigung einer formalen Beanstandung bei.

Ich bitte dazu bis **spätestens 31.01.2014** um Ihre Stellungnahme.

Sollte Ihre Stellungnahme bis zu diesem Termin nicht hier vorliegen, so würde die Beanstandung formal umgesetzt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(von Meer)

Hauptsitz:

Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln

Telefon: (0221) 147 - 0

Fax: (0221) 147 - 3185

poststelle@brk.nrw.de

www.bezreg-koeln.nrw.de



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Gegen Empfangsbekanntnis
Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Konrad-Adenauer-Platz 1
51439 Bergisch Gladbach

Datum: . . .
Seite 1 von 9

Aktenzeichen:
54-2-3.15-(7.1)-1-vMe

Auskunft erteilt:
Herr von Meer

joergvon.meer@brk.nrw.de
Zimmer: K 424
Telefon: (0221) 147 - 3481
Fax: (0221) 147 - 2879

Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) 2014

- Ihr Schreiben vom 24.06.2013 (Eingang : 26.06.2013)
- Meine Verfügung vom 30.09.2013, Az.: w.o.
- Besprechung beim Rheinisch- Bergischen- Kreis am 12.11.2013

ENTWURF
BESCHIED

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr
(weitere Termine nach
Vereinbarung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 53 Abs. 1 LWG wird die Fortschreibung Ihres ABK 2014 beanstandet.

Landeskasse Düsseldorf:
Helaba
BLZ 300 500 00,
Kontonummer 965 60
IBAN:
DE3430050000000096560
BIC: WELADED

Zur Erreichung der sich aus § 2 LWG ergebenden Ziele sowie aus dem Maßnahmenprogramm nach §§ 2d und 2e LWG sind die Maßnahmen zur Misch- und Niederschlagswasserbehandlung und -rückhaltung bis 2027 umzusetzen und die notwendigen Abwasseranlagen zu errichten und in Betrieb zu nehmen. Dazu ist das ABK entsprechend zu überarbeiten und innerhalb von 6 Monaten nach Rechtskraft dieses Bescheides erneut vorzulegen.

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 - 0
Fax: (0221) 147 - 3185

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de



Entwurf

Datum: . . .
Seite 2 von 9

Sachverhalt

Gemäß § 53 Abs. 1 LWG haben die Gemeinden, soweit dies noch erforderlich ist, die zur ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung notwendigen Abwasseranlagen in angemessenen Zeiträumen zu errichten, zu erweitern oder den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik anzupassen.

Der Stand der öffentlichen Abwasserbeseitigung im Gemeindegebiet sowie die zeitliche Abfolge und die geschätzten Baumaßnahmen der Gemeinde ist in einem Abwasserbeseitigungskonzept darzustellen.

Die oberste Wasserbehörde bestimmt durch Verwaltungsvorschrift, welche Angaben in das Abwasserbeseitigungskonzept zwingend aufzunehmen sind und in welcher Form sie dargestellt werden. Die zuständige Behörde kann zur Erreichung der sich aus § 2 LWG ergebenden Ziele sowie aus einem Maßnahmenprogramm nach §§ 2d und 2e LWG ergebenden Anforderungen Fristen setzen, wenn die Kommune ohne zwingenden Grund die Durchführung von Maßnahmen verzögert, die im Abwasserbeseitigungskonzept vorgesehen sind.

Wird von der zuständigen Behörde das ABK nicht innerhalb von sechs Monaten beanstandet, kann die Kommune davon ausgehen, dass mit der Umsetzung der dargestellten Maßnahmen die Aufgaben nach § 53 LWG erfüllt werden.

Im übrigen verweise ich auf die 'Verwaltungsvorschrift über die Aufstellung von Abwasserbeseitigungskonzepten' (Runderlass des MUNLV vom 08.08.2008).

Die Prüfung Ihres ABK hat fristgerecht stattgefunden, das Prüfergebnis wurde Ihnen mit Schreiben vom 30.09.2013 mitgeteilt. Die darin enthaltenen Punkte wurden im Rahmen eines Termins am 12.11.2013 diskutiert. Auf die Niederschrift der Besprechung wird verwiesen.



ENTWURF

Folgende Feststellungen werden getroffen:

Datum: . . .
Seite 3 von 9

1. Einleitungen aus Misch- und Trennsystemen

Das ABK ist dahingehend zu ergänzen bzw. grundlegend neu aufzustellen, dass die Fristen zur Erreichung der Ziele der Wasser-Rahmenrichtlinie eingehalten werden. Wie in meinem o.g. Schreiben ausgeführt, ist die entsprechende EU-Richtlinie in nationales Recht überführt worden.

Die Ziele für die Gewässer sind in § 2 c LWG festgelegt. Für oberirdische Gewässer ist bis 22.12.2015 ein guter ökologischer und chemischer Zustand sowie für künstliche und erheblich veränderte Gewässer ein gutes ökologisches Potenzial und guter chemischer Zustand zu erreichen. Diese Frist kann unter bestimmten Voraussetzungen zweimal um sechs Jahre verlängert werden. Im Rahmen von zwischenzeitlich zwei Monitoringzyklen wurden die berichtspflichtigen Gewässer auf ihren Zustand untersucht, wobei zu erwähnen ist, dass die Ziele der WRRL für alle Gewässer bindend sind, nicht nur für die Berichtspflichtigen.

Konkret für das Stadtgebiet Bergisch Gladbach entsprechen folgende berichtspflichtige Gewässer nicht den Zielen der WRRL:

- Strunde (Oberflächenwasserkörper-Nr.: DE_NRW_273568_10424)
- Frankenforstbach (Ofwk-Nr.: DE_NRW_273566_2300)
- Flehbach (Ofwk-Nr.: DE_NRW_27356_8840)
- Mutzbach (Ofwk-Nr.: DE_NRW_273688_10018)
- Dhünn (Ofwk-Nr.: DE_NRW_27368_4784)

Die Untersuchungen zeigen deutlich, dass neben hydromorphologischen Gewässermaßnahmen im Wesentlichen im Bereich punktueller



ENTWURF

Misch- und Niederschlagswassereinleitungen aus dem kommunalen Bereich erheblicher Handlungsbedarf besteht.

Datum: . . .
Seite 4 von 9

Dies wird auch von Ihnen nicht in Frage gestellt. Das vorgelegte ABK weist in erheblichem Umfang Sanierungsbedarf insbesondere bei der Niederschlagswasserbehandlung und -rückhaltung aus. Dies zeigt einen erheblichen Nachholbedarf, der nicht nur –wie in den Darstellungen Ihres Konzeptes- aus den Verschärfungen der Anforderungen an die Regenwasserbehandlung durch den Erlass des MKULNV vom 26.05.2004 resultiert, sondern bereits aus einer verzögerten Umsetzung des Vorgängererlasses aus 1988. Dies ist aber letztlich unerheblich, da mit dem Inkrafttreten der europäischen Wasserrahmenrichtlinie am 22.12.2000 erstmals Fristen allgemein festgelegt sind.

Das vorliegende ABK 2014 berücksichtigt den Aspekt der aus WRRL und WHG resultierenden Fristen nicht und verstößt demnach gegen geltendes Recht.

So werden im Vergleich zum ABK aus 2008 Maßnahmen mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von 88,942 Mio. € erst für den Zeitraum nach 2025 vorgesehen.

Bezogen auf die Maßnahmen zur Niederschlagswasserbehandlung und -rückhaltung werden ca. 79 % (≈ 88 Mio. €) der erforderlichen Investition auf den Zeitraum nach 2025 verschoben. Lediglich 16 % (≈ 18 Mio. €) sollen zwischen 2014 und 2019 investiert werden. Nur 5 % (≈ 6 Mio. €) stehen zwischen 2020 bis 2025 zur Umsetzung im ABK. Daraus wird deutlich, dass die erforderlichen Maßnahmen zur Erreichung der Ziele der WRRL nicht zeitgerecht umgesetzt werden sollen und somit der Zustand der Gewässer bis auf weiteres in schlechtem Zustand bzw. ungenügendem Potential verbleiben wird.



ENTWURF

Datum: . . .
Seite 5 von 9

Als Begründung für die Verschiebung führen Sie die wiederholten politischen Diskussionen an und begründen dies mit den Themenschwerpunkten Abwassergebühren und Verkehrsbeeinträchtigungen.

Für den Abwasserbereich sind die dafür erforderlichen Maßnahmen im ABK darzustellen (s. Nr. 1.1.2 der VV zur Aufstellung von ABK).

D.h. zumindest alle erforderlichen Behandlungsanlagen wie Mischwasserüberlauf- und Regenklärbecken sowie dezentrale Behandlungsanlagen und alle Rückhalteanlagen in Misch- und Trennsystemen sind nach den Vorgaben der WRRL bis 2015 fertig zu stellen.

Eine Verlängerung ist bei entsprechender Begründung um höchstens zweimal 6 Jahre möglich.

Ich verkenne nicht, dass aufgrund des hohen Nachholbedarfes eine fristgerechte Erreichung der Zielvorgaben bis 2015 unter Würdigung der von Ihnen genannten Gründe auszuschließen ist. Daher wird eine Inanspruchnahme beider Verlängerungsfristen vermutlich notwendig sein.

Jedoch bedeutet dies, bei Inanspruchnahme der maximal möglichen Verlängerung, dass mit allen WRRL-relevanten Maßnahmen spätestens 2025 begonnen werden muss, um eine Fertigstellung und Wirksamkeit spätestens 2027 zu erreichen. Eine sachgerechte Abarbeitung des Maßnahmenbedarfes in Bergisch Gladbach unter Inanspruchnahme der Verlängerungsoptionen setzt in der jährlichen Investitionshöhe eine in etwa konstante Größenordnung über 14 Jahre voraus (2014-2027).

Für den kommunalen Abwasserbereich sind dabei für den Belastungsbereich 'Misch- und Niederschlagswasser' Maßnahmen in Misch- und Trennsystemen (Neubau, Anpassung von Anlagen sowie Optimierung von Betriebsweisen der Anlagen) zu nennen. Die sogenannten 'Maß-



ENTWURF

nahmen an Punktquellen' mit den Codenummern PQ_OW_U46 bis U49. Konkret im Maßnahmenplan genannt sind die Umsetzungsmaßnahmen U46 (Neubau und Anpassung von Anlagen im Trennsystem), da diese Thematik überwiegend im Stadtgebiet Bergisch Gladbach zutreffend ist.

Datum: . . .
Seite 6 von 9

Unter Berücksichtigung einer Fristverlängerung bis 2027 sind die von Ihnen genannten Gründe nicht stichhaltig: Bei einer Verteilung der Investitionen über 14 Jahre lassen sich durch Optimierungen der Reihenfolge, die Sie durchaus maßgeblich beeinflussen können, keine essenziellen Verkehrsbeeinträchtigungen darstellen. Zur Höhe der zu erwartenden Abwassergebühren bei rechtskonformer Umsetzung des ABK haben Sie keine konkreten Angaben gemacht, die eine weitergehende Prüfung ermöglichen würde. Zur Ausgangssituation bleibt festzuhalten, dass derzeit die Abwassergebühren und –Beiträge eher unter dem Durchschnitt der Kommunen im Rheinisch-Bergischen-Kreis liegen.

Bei den Einleitungen aus Misch- und Trennsystem ist, wie sich aus o.g. Darstellung ergibt, nicht der Umfang der Maßnahmen Gegenstand der Beanstandung, sondern die vorgenommene zeitliche Verschiebung.

Zum Umfang der Maßnahmen verweisen Sie auf das im Jahr 2006 abgestimmte „Integrierte Maßnahmenkonzept zur gewässerverträglichen Einleitung von Niederschlagswasser“. Die damals erarbeitete Grundlage wurde in der Tat mit der Oberen und Unteren Wasserbehörde erörtert und abgestimmt und entsprach dem damaligen Kenntnisstand einer **vereinfachten** Nachweisführung. Schon damals wurde jedoch eine Fortschreibung angeregt, zum Beispiel durch eine detaillierte Nachweisführung der hydrologischen Aspekte bei Vorliegen weiterer Datengrundlagen. Erfahrungsgemäß können sich dadurch zumindest bei der Rückhaltung von Einleitungen Einsparpotenziale



ENTWURF

Datum: . . .
Seite 7 von 9

ergeben. Es steht Ihnen frei, entsprechende Fortentwicklungen zu tun oder zu lassen. Wenn Sie die Potenziale nicht nutzen, ist jedoch eine Diskussion über die Unverhältnismäßigkeit von Investitionen zur Erfüllung der WRRL nicht stichhaltig zu führen. Auf den Vermerk über die Besprechung am 12.11.2013 weise ich hin.

2. Kanalsanierung

Im ABK legen Sie dar, dass vom ursprünglichen Investitionsansatz im Bereich Kanalsanierung von rund 41 Mio. € noch ca. 34,5 Mio. € umzusetzen sind. Daraus wird deutlich, dass die vorgegebenen Fristen gemäß den "Anforderungen an den Betrieb und die Unterhaltung von Kanalisationsnetzen" nicht eingehalten wurden.

Nach Auswertung der SÜwV-Kan-Berichte wird deutlich, dass seit 1989 lediglich 55,1 Km Kanal saniert wurden. In dem Bericht 2012 stellte sich die Schadenssituation wie folgt dar:

- Schadensklasse (SK) 0 22,51 Km
- SK 1 109,54 Km
- SK 2 129,97 Km

Eine Differenzierung nach Ergebnissen der Erst- und Zweitbefahrung wurde darin nicht vorgenommen. Es ist allerdings anzunehmen, dass bei der o.g. Investitionssumme nicht alle Schäden der Erstbefahrung saniert worden seien können.

D.h., die vorgegebenen Fristen gemäß den "Anforderungen an den Betrieb und die Unterhaltung von Kanalisationsnetzen" wurden nicht eingehalten.

Demnach müssen Schäden mit

- Beeinträchtigung der Standsicherheit (unverzüglich),
- Exfiltration (unverzüglich bis 10 Jahren) und
- Beeinträchtigung der Funktion von Haltungen (in 5 bis 10 Jahren)



ENTWURF

Datum: . . .
Seite 9 von 9

strategie sowie um Vorlage eines Nachweises, wie mit dem gewählten Investitions- und Reparaturkostenansatz die landesrechtlichen Vorgaben erfüllt werden und wie ein Abbau des vorhandenen 'Sanierungsstaues' gewährleistet ist. Erst danach lässt sich abschließend beurteilen, ob das vorgesehene jährliche Kostenvolumen ausreichend ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht in 50667 Köln, Appellhofplatz, einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr 3 Abschriften beigelegt werden.

Falls die Klage durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Ergebnisniederschrift

Thema : Abwasserbeseitigungskonzept 2014 der Stadt Bergisch Gladbach

Termin: 12.11.2013

Teilnehmende: s. beigefügte Liste

Im Prüfverfahren der Fortschreibung des ABK wurden der Stadt (nach der 3-Monats-Prüfung) mitgeteilt, dass das ABK in grundlegender Hinsicht gegen europäische, sowie bundes- und landesrechtliche Vorgaben verstoße. Eine Beanstandung des vorgelegten Konzeptes ist nach Auffassung der Oberen Wasserbehörde in dieser Form unausweichlich. Der Stadt Bergisch Gladbach wurde vor Ablauf der gesetzlichen Prüffrist eine Besprechung angeboten, die am 12.11.2013 beim Rheinisch- Bergischen- Kreis stattfand.

Die wesentlichen Ergebnisse des Termins werden in dem Vermerk festgehalten:

Die BR Köln stellte eingangs der Besprechung das Ergebnis der ABK-Prüfung vor (s. Schreiben vom 30.09.2013). Die Vertreter der Unteren Wasserbehörde des Rheinisch-Bergischen-Kreises teilen die Auffassung der Bezirksregierung, dass das vorgelegte ABK aus wasserrechtlicher und wasserwirtschaftlicher Sicht nicht haltbar sei.

Die Stadt reklamierte für sich, dass das Investitionsvolumen insgesamt zu hoch sei und somit bei zeitgerechter Umsetzung zu nicht vermittelbaren Gebührensteigerungen führen werde, wies auf die Schwierigkeiten der verkehrlichen Situation hin und auf die, ihrer Meinung nach zu hohen wasserrechtlichen Anforderungen.

Die Vertreter beider Wasserbehörden wiesen darauf hin, dass die Zielerreichung nach der europäischen Wasserrahmenrichtlinie, die 1:1 in das WHG übernommen wurde, bis 2015 vorgegeben sei. Die maximale Möglichkeit von Verlängerungsfristen sei bis 2027 vorgegeben. Fast alle Wasserkörper der betroffenen Gewässer in Bergisch- Gladbach sind von der Zielerreichung der WRRL meilenweit entfernt. Hierzu tragen maßgeblich

die vielen Niederschlagswassereinleitungen bei, die zum Teil noch nicht einmal den Mindestanforderungen, geschweige denn den weitergehenden, hydraulischen Anforderungen genügen.

Unabhängig von den WRRL-relevanten Maßnahmen lassen sich die notwendigen Kosten für Reinvestitionen und Reparatur im Bereich der Kanalsanierung nicht beziffern, da im ABK keine prüfbareren Angaben zum Stand der Sanierung aufgrund der Ersterfassung gemacht werden. Eine zuverlässige Aussage, wie hoch (in €) die Investitionen sein müssten, um den festgestellten 'Sanierungsstau' zu beseitigen, bleibt offen.

Im Laufe der Diskussion stellte sich heraus, dass die hohe Investitionssumme auf der Basis des Vorgängerkonzeptes abgeschätzt wurde. Der Vertreter des Abwasserwerkes und die Vertreter der Stadt stellten dar, dass eine ganzheitliche systematische Überprüfung auf mögliche Einsparpotenziale nicht vorgenommen worden sei. Eine Kostenoptimierung werde immer erst bei Ausführungsbeginn einer einzelnen Maßnahme vorgenommen.

Für die Vertreter der Unteren und Oberen Wasserbehörde ist diese Vorgehensweise unverständlich. Es sei hinreichend bekannt, dass eine Kostenoptimierung möglichst frühzeitig bei der Vorplanung und nicht erst bei einer Ausführungsplanung zu größtmöglicher Effizienz führe. Als Beispiel wurde eine Überprüfung der Rückhaltmaßnahmen im Trennsystem aus dem 'Integrierten Konzept zur RW-behandlung' aus dem Jahr 2007 genannt. So sei bereits mehrfach die Aufstellung detaillierter BWK-Nachweise nach dem Merkblatt M7 statt der alten vereinfachten Nachweise nach dem Merkblatt M3 angeregt worden. Auch seien neuere Entwicklungen, wie Einsatzmöglichkeiten von Bodenfiltern (alternativ statt additiv zu Regenklärbecken) nicht geprüft worden.

Insofern wurde deutlich, dass die notwendige Investitionshöhe aktuell nicht realistisch einzuschätzen ist.

Zusammengefasst bleibt folgendes festzuhalten:

Ein rechtskonformes ABK muss folgende Kriterien erfüllen:

- Für die zeitliche Abwicklung der Maßnahmen im Misch- und Trennsystem sind bei den WRRL-relevanten Maßnahmen die Einhaltung der Fristen der WRRL maßgebend. Dabei muss zumindest im ABK nachvollziehbar dargestellt werden, dass

jährlich bis maximal 2027 ein konstant hohes Investitionsvolumen umgesetzt wird, um diese Vorgabe zu erfüllen.

- Der Stand der Kanalsanierung ist so transparent darzustellen, dass der Erledigungsgrad der Sanierungen der Erstbefahrung erkennbar wird. Gleichzeitig müssen die Schritte zur Beseitigung eines etwaigen 'Sanierungsstaus' dargelegt werden, ohne die erforderlichen Sanierungen der Zweitebefahrung zu vernachlässigen. Über Schwerpunktbildung, die zu einer Kostenoptimierung führen kann, kann dabei diskutiert werden.

In dem ABK kann dargestellt werden:

- Die Auswirkungen auf die Abwassergebühr in Bergisch Gladbach. Die Zumutbarkeit/Verhältnismäßigkeit kann dann unter Einbeziehung der Kommunalaufsicht geprüft werden.
- Die Verkehrssituation, die sich im Rahmen des Baues der Becken bzw. der Kanalsanierung ergeben kann, ist konkreter darzustellen. Ein Hinweis auf allgemein schwierige Verhältnisse ist nicht ausreichend.
- Darüber hinaus wird eine fundierte Überprüfung des Optimierungspotentials dringend angeraten.

Die Vertreter der Oberen und Unteren Wasserbehörde empfahlen der Stadt, über eine Rücknahme des ABK nachzudenken. So könne das Jahr 2014 für eine Überprüfung des Optimierungspotentials (gegebenenfalls durch eine Dritten wie z.B. die Kommunalagentur NRW) und die Neuaufstellung genutzt werden.

Sie wiesen ferner auf die Folgen hin, die ein über längere Zeit strittiges und nicht gültiges ABK habe. So sei beispielweise der Weg für eine „aktive“ wasserbehördliche Duldung bei auslaufenden Wasserrechten nicht gegeben. Zudem seien die Voraussetzungen für die Stadt zur Teilnahme an dem Förderprogramm RESA für Abwassermaßnahmen nicht gegeben.

Weiteres Vorgehen

Die weitere Vorgehensweise blieb in dem Termin offen. Die Stadt teilt bis Ende November mit, welches weitere Vorgehen angestrebt wird. Sofern keine Rücknahme des ABK erfolgt, wird die BR Köln die Anhörung zur Beanstandung fristwährend bis zum 26.12.2013 zustellen.

Köln, den 15.11.2013

Aufgestellt:

gesehen:

gez.: von Meer

gez.: Schmidt

ANWESENHEITSLISTE

Thema: ABK 2014 der Stadt Bergisch Gladbach

am : 12.11.2013; 14⁰⁰ Uhr bei der Kreisverwaltung in Bergisch Gladbach

Nr.	Name	Dienststelle	E-Mail / Telefon
1	Jörg von Meer	BR Köln	joerg.vonmeer@brk.nrw.de / 0221 - 1473481
2	Arnold Schmidt	BR Köln	arnold.schmidt@brk.nrw.de / 0221 - 147 - 3473
3	Walter Büttgen	Zweim. Bus. Kreis - GG-	oefkes.sweetgen@bkk-en.bye.de
4	Lutz Urbach	Stabs BGL	l.urbach@stadt-gl.de / 02202 14-2229
5	Manon Linnenbrink	Pressestelle Stadt BGL	m.Linnenbrink@stadt-gl.de / 02202 142413
6	Thomas Merken	Rhein.-Berg Kreis	Thomas.Merken@brk-en.brk.de 02202 132576
7	Michael Kremer	Stadt BGL, FB 7	michael.kremer@stadt-gl.de / 02202 1441301
8	Martin Wagner	Stadt BGL - Abwasserwerk	m.wagner@stadt-gl.de / 02202 141334
9	STEPHAN SCHMICKLER	STADT B.G.L. VV II	s.schmickler@stadt-gl.de 02202 141251
10	Jürgen Mundry	Stadt BGL	j.mundry@stadt-gl.de 02202 142600
11			
12			
13			
14			
15			